

### III. Erläuterungsbericht

#### Inhalt

<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>1</b>
1.1	Rechtsgrundlagen für das Flurbereinigungsverfahren	1
1.2	Lage und besondere Merkmale des Gebietes	2
1.3	Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens	3
1.4	Planungsprozess und Beteiligung	3
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Planungsgrundlagen</b>	<b>4</b>
2.1	Ortsumgehung Negenborn	4
2.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RRÖP)	5
2.3	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	6
2.4	Landschaftsplanung	6
2.5	Gewässer und Wasserrecht	7
2.6	Sonstige Planungsvorgaben oder Planungen im Raum	7
2.7	Natürliche Standortverhältnisse und Struktur der Landwirtschaft	7
<b>3.</b>	<b>Planungsgrundsätze</b>	<b>8</b>
3.1	Bodenordnung und Landbereitstellung für die Straßenbaumaßnahme	8
3.2	Wegeplanung	8
3.3	Gewässer und Rekultivierungen	9
3.4	Naturschutz und Landschaftspflege	9
<b>4.</b>	<b>Geplante Maßnahmen der Flurbereinigung</b>	<b>10</b>
4.1	Allgemeine Angaben	10
4.2	Landbereitstellung für die Straßenbaumaßnahme	10
4.4	Gewässerbau	16
4.5	Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen	17
4.6	Landschaftsgestaltende Anlagen	18
4.6.1	Eingriffsregelung (§14 ff. BNatSchG)	19
4.6.2	Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (§ 44 BNatSchG / Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL / Art. 5, 9 und 13 VS-RL)	20
4.6.3	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen (CEF – Maßnahmen)	21
4.7	Sonstige Maßnahmen (Änderungen der Planfeststellung zur OU B 64n)	25

<b>5.</b>	<b>Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen</b>	<b>27</b>
5.1	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen	27
5.2	Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens	27
5.3	Wechselwirkungen und Fazit	30

## **1. Allgemeines**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hameln -, plant den Neubau einer Ortsumgehung der Gemeinde Negenborn, Landkreis Holzminden, im Zuge der Bundesstraße 64. Die B 64 verläuft, aus Nordrhein-Westfalen kommend, über Holzminden, Eschershausen und Bad Gandersheim zum Harz. Bei Seesen hat die B 64 Anschluss an die BAB A 7 Hannover-Kassel. Die Bundesstraße hat eine wichtige Verbindungsfunktion für das Weserbergland und bindet den Raum Holzminden-Höxter über die Bundesstraßen 1, 3 und 240 an die Räume Hildesheim und Hannover an. In Verbindung mit der B 83 stellt die Bundesstraße 64 außerdem eine Verbindung zwischen dem Oberweserraum und dem Bereich Kassel her. Zudem erfolgt über die B 64 auch die Anbindung an das Oberzentrum Paderborn. Die relativ großen Entfernungen zu den vorab genannten Zielen und Autobahnanschlüssen und die Straßenführung im Weserbergland mit vielen Kurven, Ortsdurchfahrten und erheblichen Steigungs- und Gefällestrecken führen zu entsprechend langen Fahrzeiten. Mit dem Bau der Ortsumgehung Negenborn im Zuge der B 64 wird eine Entlastung der Ortsdurchfahrt vom Durchgangsverkehr mit gleichzeitiger Verringerung der Lärm- und Abgasimmissionen erreicht. Die Baumaßnahme trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindungen (Verbindung Holzminden / Höxter mit den Räumen Hildesheim und Hannover) im Fernstraßensystem des Bundes bei. Durch die Baumaßnahme wird im Zuge der B 64 ein zukunftsfähiger, dreistreifiger Streckenzug von Holzminden bis Eschershausen hergestellt. Zudem werden Möglichkeiten zur ortsgerechten Umgestaltung der Ortsdurchfahrt mit gleichzeitiger Verbesserung der städtebaulichen Situation geschaffen.

Durch das Flurbereinigungsverfahren Negenborn sollen die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft vermindert werden und der Landverlust auf einen größeren Teil der Eigentümer verteilt werden.

### **1.1 Rechtsgrundlagen für das Flurbereinigungsverfahren**

#### Straßenbau:

Mit Schreiben vom 12.03.1996 erfolgte die landesplanerische Feststellung für die Ortsumgehung Negenborn im Zuge der B 64 durch den Landkreis Holzminden. Am 11. Oktober 2005 wurde in Negenborn die Projektkonferenz für die Ortsumgehung Negenborn im Zuge der B 64 durchgeführt. Behörden und Verbände stimmten der Trassierung der Ortsumgehung auf Grundlage der landesplanerisch festgestellten Trasse zu.

Das für den Bau der Ortsumgehung notwendige Planfeststellungsverfahren wurde am 1. April 2009 eingeleitet. Der Planfeststellungsbeschluss erging am 25. Juni 2010. Der Beschluss wurde beklagt. Mit Einstellung des Klageverfahrens am 13. November 2013 wurde der Beschluss unanfechtbar.

### Flurbereinigung:

Das zur Realisierung dieses Bauvorhabens geplante Unternehmensflurbereinigungsverfahren Negenborn nach § 87 FlurbG wurde als verbindliches Projekt in das Flurbereinigungsprogramm 2010 – 2014 des Landes Niedersachsen aufgenommen, mit dem Ziel der Einleitung im Jahr 2011.

In mehreren Arbeitskreisen wurden unter Einbeziehung der voraussichtlich durch das Verfahren betroffenen Eigentümer, dem Unternehmensträger, des Amtes für Landentwicklung (AfL) sowie der Landwirtschaftskammer die dieser Planung zugrunde liegenden Neugestaltungsgrundsätze erarbeitet.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der Unternehmensflurbereinigung Negenborn erreicht werden sollen. Sie sind zudem maßgebend für den hier vorliegenden Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan).

Die Enteignungsbehörde hatte indes mit Schreiben vom 09.02.2010 beantragt, für den Planungsbereich ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG durchzuführen.

Die gemäß Ziffer 1.3.3 der RFlurbPlanung durchzuführende Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung führte am 22. November 2011 zur Genehmigung.

Die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Gemeinden, Behörden und Organisationen sind angehört bzw. unterrichtet worden. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind am 05.12.2011 über das geplante Verfahren, seinen besonderen Zweck und die entstehenden Kosten aufgeklärt worden, die landwirtschaftliche Berufsvertretung wurde gehört.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Negenborn waren somit gegeben.

Die Flurbereinigung Negenborn wurde mit Beschluss der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, Amt für Landentwicklung (AfL) Hannover am 21. Dezember 2012 eingeleitet (Az.: Herten - 611 Negenborn, 02/1 - 28/11).

Der Beschluss erging gemäß § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. v. 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), Stand: letzte Änderung durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794).

## **1.2 Lage und besondere Merkmale des Gebietes**

Die Ortschaft Negenborn im Landkreis Holzminden liegt im südöstlichen Niedersachsen im Weserbergland. Das Flurbereinigungsgebiet umringt die Ortschaft Negenborn.

Das Gebiet setzt sich überwiegend aus den landwirtschaftlich genutzten Teilen der Gemarkung Negenborn zusammen. Kleinflächige Teilbereiche der Gemarkungen Golmbach, Holenberg, Stadtoldendorf, Arholzen sowie Streuflurstücke in den Gemarkungen Warbsen und Lobach sind ebenfalls im Verfahrensgebiet vertreten.

Das Flurbereinigungsgebiet hat derzeit nach Änderungsanordnung Nr. 3 zum Flurbereinigungsbeschluss eine Verfahrensgröße von rund 731 ha.

Das geplante Flurbereinigungsgebiet umfasst im Südwesten Teilbereiche des FFH-Gebietes Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz (DE 4022-302). Im Süden grenzt das Gebiet an den Waldflächen im Bereich Oberholz und an landwirtschaftliche Flächen nördlich der Ortschaft Arholzen. Im Südosten wird das Gebiet durch die Bahnstrecke zwischen Stadtoldendorf und Holzminden begrenzt. Im Osten bildet vor allem die Gemarkungsgrenze von Stadtoldendorf und im Norden die Gemarkungsgrenze von Holenberg die Flurbereinigungsgebietsgrenze. Im Nordwesten verläuft die Gebietsgrenze östlich von Golmbach.

Die genaue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes und die Trassenführung der Ortsumgehung Negenborn sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

### **1.3 Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens**

Durch die geplante Unternehmensflurbereinigung Negenborn sollen die folgenden Verfahrensziele erreicht werden:

- der NLStBV das zur Realisierung der Ortsumgehung Negenborn benötigte Land einschließlich der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtzeitig auszuweisen,
- die durch die Baumaßnahmen bedingten Zerschneidungsschäden durch Neuordnung der Flächen zu minimieren,
- die Verbesserung der Erschließungsverhältnisse bzw. eine Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die geänderten Bedingungen durch Neuerstellung, Aufhebung sowie Ausbau von Wirtschaftswegen durchzuführen,
- zersplitterten Grundbesitz zusammenzulegen
- eine funktions- und wettbewerbsfähige Landwirtschaft zu erhalten und zu stärken
- bei Bedarf konkurrierende Nutzungsansprüche zwischen städtebaulicher Entwicklung und Landwirtschaft zu entflechten und
- bei Bedarf das Naherholungsangebot zu verbessern.

### **1.4 Planungsprozess und Beteiligung**

Die Neugestaltungsgrundsätze sind in den Jahren 2009 / 2010 mit Information der Öffentlichkeit und unter intensiver Beteiligung von Arbeitskreisen erarbeitet worden.

Im Rahmen von Arbeitskreisen für das geplante Flurbereinigungsverfahren wurde die Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze mit einem Kreis von Bewirtschaftern und Eigentümern erarbeitet.

Neben den o.g. Terminen wurden fortführend begleitende Gespräche mit dem Vorhabensträger (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, NLStBV) und dem Landkreis Holzminden geführt. Ferner war die Landwirtschaftskammer sowie das Landvolk in die Planung mit eingebunden.

## **2. Allgemeine Planungsgrundlagen**

### **2.1 Ortsumgehung Negenborn**

#### Beschreibung der Baustrecke:

Im Zuge der geplanten Ortsumgehung wird die Ortslage Negenborn im Süden und Osten umfahren. Die rd. 3,79 km lange Gesamtbaustrecke unterteilt sich in die rd. 2,79 km lange Baustrecke für die Ortsumgehung und die beiden Abschnitte für die Verbreiterung der B 64 mit einer Gesamtlänge von 1,00 km. Die Baustrecke beginnt rd. 950 m südwestlich der Ortslage Negenborn und umfasst zunächst die Verbreiterung der vorhandenen Fahrbahn der Bundesstraße auf einer Länge von rd. 520 m. Im weiteren Verlauf verschwenkt die Trasse aus der vorhandenen B 64 in einen Bogen in östliche Richtung, kreuzt einen Graben und umfährt anschließend die Ortslage Negenborn in einem weiten Bogen in Richtung Norden. Östlich von Negenborn wird die Landesstraße 580 gekreuzt. Im weiteren Verlauf quert die Trasse der Ortsumgehung das Hooptal mit dem Forstbach, der Kreisstraße 71 und der Straße Klus (jetzige B 64) zwischen dem Ortskern und dem Oberdorf, bevor die Trasse in östliche Richtung verschwenkt und rd. 450 m nordöstlich des Oberdorfes wieder an die vorhandene B 64 anschließt. Im weiteren Verlauf wird die vorhandene Fahrbahn der Bundesstraße bis zum Kloster Amelungsborn auf einer Länge von rd. 490 m verbreitert. Die Baustrecke endet im Bereich der Zufahrt zum Kloostergut.

Die Verknüpfung des vorhandenen Straßennetzes mit der Umgehung erfolgt höhengleich an zwei Punkten: Südlich von Negenborn wird die verlassene B 64 zusammen mit einem Wirtschaftsweg höhengleich in einer lichtsignalgeregelten Kreuzung an die Umgehungsstraße angebunden (Knoten Südwest). Hierzu wird die verlassene B 64 auf einer Länge von rd. 90 m verschwenkt und abgekröpft an die OU angeschlossen. Nordöstlich von Negenborn erfolgt dann erneut der Anschluss der verlassenen B 64 an die OU (Knoten Nordost). Die Baustreckenlänge der abgekröpft in einer nichtsignalisierten Einmündung an die Ortsumgehung angebandenen B 64 Klus beträgt rd. 130 m.

Östlich von Negenborn kreuzt die L 580 die Trasse. Die Landesstraße wird unter der OU unterführt und hierzu auf einer Länge von rd. 415 m verlegt. Die Ortsumgehung Negenborn wird mit einer Talbrücke über das Hooptal überführt.

Ein Anschluss der auf der Südseite des Tals verlaufenden K 71 ist nicht vorgesehen. Die Ortsumgehung Negenborn erhält auf gesamter Länge einschließlich der Verbreiterungsbereiche im Südwesten und Nordosten von Negenborn einen dreistreifigen Querschnitt (2+1-Betriebsform) entsprechend dem Regelquerschnitt RQ 15,5. Im Südwesten wird unmittelbar an den dort vorhandenen dreistreifigen Querschnitt angeschlossen.

Südwestlich des Klosters Amelungsborn endet die 2+1-Betriebsform und die Fahrbahn schließt an den für den vorhandenen Knotenpunkt auf geweiteten Fahrbahnquerschnitt an. Die Anschlüsse der verlassenen B 64 an die OU sowie die Verlegung der L 580 werden zweistreifig hergestellt.

#### Querungsmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr:

Durch den Bau der Ortsumgehung werden einige vorhandene Wirtschaftswege unterbrochen. Als Ersatz werden neue Wirtschaftswege hergestellt und vorhandene Wirtschaftswege ausgebaut. Querungsmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr bestehen in den vorab beschriebenen höhengleichen Knotenpunkten und im Zuge der höhenungleich unterführten L 580, K 71 und B 64 Klus.

Südlich von Negenborn wird zudem zur Aufrechterhaltung des Rad- und Fußgängerverkehrs als Ersatz für einen unterbrochenen Wirtschaftsweg ein Rad- und Gehweg hergestellt und gemeinsam mit einem Wasserlauf unter der Ortsumgehung unterführt.

#### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befinden sich überwiegend auf Flächen im Trassennahbereich sowie entlang des Forstbaches und der Bremke.

#### Flächenbedarf:

Nach Auswertungen des Grunderwerbsverzeichnisses liegt der Flächenbedarf für das Straßenbauvorhaben innerhalb des Flurbereinigungsgebietes bei rund 20,18 ha. Davon entfallen innerhalb des Flurbereinigungsgebietes 7,34 ha auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das gesamte Bauvorhaben.

## **2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Holzminden aus dem Jahr 2000 sind die wesentlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgrund des hohen, natürlichen und standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft festgelegt.

Neben dem „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ ist im RROP eine Vielzahl von weiteren Zielen für das Gebiet dargestellt. Hierzu gehören:

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft für das Hooptal
- Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung östlich der Ortschaft Negenborn im Bereich der Steinbrüche einschließlich angrenzender Flächen
- Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung für das beantragte Wasserschutzgebiet „Nordwestsolling“
- Vorsorgegebiete für die Erholung für die Bereiche Hooptal, der Umgebung des Klosters Amelungsborn und dem Kleinen Everstein als Ausläufer des Burgberges
- Die Hänge des Kleinen und Großen Everstein sind von Aufforstungen freizuhalten
- die Ortsumgehung Negenborn ist als „raumordnerisch abgestimmte Planung einer Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung“ dargestellt.

## **2.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht**

### **Natura 2000- Gebiete**

Innerhalb des Flurbereinigungsgebietes Negenborn sind das FFH-Gebiet DE 4022-302 „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ sowie das Vogelschutzgebiet EU 4022-431 „Sollingvorland“ festzustellen.

### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind im Planungsbereich nicht vorhanden. Der Bereich des Hooptals wurde bereits von der Bezirksregierung Hannover zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen. Nach der niedersächsischen Verwaltungsreform ist die Zuständigkeit für Naturschutzgebiete auf die Landkreise übergegangen. Konkrete Unterlagen bzw. eine flächenscharfe Abgrenzung für das geplante Naturschutzgebiet liegen nicht vor. Auch gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Holzminden (1996) erfüllt dieser Bereich aus gutachtlicher Sicht die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG).

### **Landschaftsschutzgebiete**

Nahezu das gesamte Verfahrensgebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“. Lediglich die ackerbaulich genutzten Bereiche östlich und südöstlich der Ortslage Negenborn gehören nicht dazu. Das Landschaftsschutzgebiet gliedert sich in zwei Zonen. Die Zone 1 umfasst die Flächen mit Grundschutz des Landschaftsschutzgebietes und Zone 2 überwiegend die Flächen des EU-Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“. Die Zonen überlagern sich zum Teil.

### **Naturpark**

Der westliche bzw. nordwestliche Teil des Flurbereinigungsgebietes befindet sich innerhalb des Naturparks „Solling-Vogler“. Die Abgrenzung des Naturparks erstreckt sich über Teilbereiche des Landkreises Holzminden und Northeim.

## **2.4 Landschaftsplanung**

### **Landschaftsrahmenplan (LRP)**

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Holzminden (LRP 1996) enthält eine differenzierte schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung. Darüber hinaus enthält der LRP die folgenden Empfehlungen / Anforderungen bzgl. der Nutzung des Plangebietes.

Für das Plangebiet werden folgende wesentliche Punkte aufgeführt:

- Für das Hooptal wird als Ziel vorrangig Erhaltung und nachrangig Verbesserung beschrieben. Der Nadel-Laubmischwald auf ehemaligen Abbauf Flächen und den Oberhängen des Hooptals ist in standortheimischen Laubwald umzuwandeln. Die aufgelassenen Steinbruchflächen sind der Sukzession zu überlassen. Für den naturnahen Forstbach ist eine Verbesserung der Gewässergüte anzustreben.
- Die intensiv landwirtschaftlich genutzte, weiträumige Flur ist durch landschaftsraumtypische Elemente unter Anknüpfung an bestehende Strukturen (ortsnahes Grünland, Alleen und Gehölzbestände entlang von Straßen und Bahnstrecken) zu verbessern.

Beeinträchtigungen visueller Art sind aufgrund der hohen Raumempfindlichkeiten zu vermeiden.

- Für die Fläche südwestlich von Negenborn ist vorrangig der Erhalt der durch kleinräumigen Wechsel und traditionelle landwirtschaftliche Nutzung entstandenen Kulturlandschaft vorgesehen, die sich durch ihre für das Landschaftserleben bedeutsame Strukturvielfalt auszeichnet.

## **Landschaftsplan**

Ein Landschaftsplan für das Gebiet der Samtgemeinde Bevern liegt nicht vor.

## **2.5 Gewässer und Wasserrecht**

Mit dem Forstbach befindet sich ein größeres Gewässer im Verfahrensgebiet (Gewässer II. Ordnung / Vorfluter). Für den Forstbach existiert ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach § 92 NWG.

Südöstlich von Negenborn erstreckt sich das Wasserschutzgebiet „Nordwestsolling“. Innerhalb des Plangebietes und unmittelbar angrenzend befinden sich 5 Brunnen zur Trinkwassergewinnung.

## **2.6 Sonstige Planungsvorgaben oder Planungen im Raum**

Neben den Unterlagen zur Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben Ostumgehung Negenborn (UVS, LBP, FFH- Verträglichkeitsstudie u. ä.) sind bei der Neuaufstellung der NGG weitere Vorgaben berücksichtigt worden:

- Gebiete mit wertvollen Rohstoffvorkommen innerhalb des Planungsraumes laut Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bevern
- gemischte bzw. gewerbliche Baufläche im Bereich Lorchensburg / Klus
- Bestandteile des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems. Der Forstbach ist zwar kein Bestandteil des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems, er ist jedoch durchgängig als faunistisch wertvolles Fließgewässer dargestellt. Für diese Gewässer werden allgemeine Ziele benannt. Dazu gehören u. a. der Schutz der vorhandenen naturnahen Strecken vor Beeinträchtigungen, Schutz von Wasserführung und -qualität.

## **2.7 Natürliche Standortverhältnisse und Struktur der Landwirtschaft**

Das Verfahrensgebiet ist Bestandteil der naturräumlichen Region „Weser- und Leinebergland“ (NLÖ 1993). Im Bereich Negenborn treffen die beiden Untereinheiten Golmbacher Berge (371.01) und Stadtoldendorfer Hochfläche (371.02) aufeinander. Der Süden der Golmbacher Berge ist durch den großflächig freiliegenden Oberen Buntsandstein gekennzeichnet, der nur teilweise mit Löss in unterschiedlichen Mächtigkeiten überdeckt ist. Die Stadtoldendorfer Hochfläche wird durch die Schichten des Mittleren Buntsandsteins geprägt. Die frühere bauwirtschaftliche Bedeutung der auch Bausandstein genannten Schichten wird durch die Vielzahl aufgelassener Steinbrüche im Gesamttraum dokumentiert. Die Böden im Planungsraum weisen durch die Lössüberdeckung eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf und werden daher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerlandschaft ist bei relativ wenigen Gehölzstrukturen

großflächig gegliedert. Grünland nimmt nur einen geringen Umfang bei der Flächenbewirtschaftung ein. Gehölzstrukturen sind überwiegend entlang von Straßen oder Bahnstrecken sowie entlang von Gewässern zu verzeichnen. Größere Waldgebiete sind im Bereich Hooptal, östlich von Negenborn sowie südwestlich von Negenborn im Bereich des Staatsforstes Stadtoldendorf vorzufinden. Bei den im Gebiet befindlichen landwirtschaftlichen Betrieben handelt es sich überwiegend um Ackerbaubetriebe. Die Grünlandbewirtschaftung wird vornehmlich im Nebenerwerb durchgeführt.

### **3. Planungsgrundsätze**

#### **3.1 Bodenordnung und Landbereitstellung für die Straßenbaumaßnahme**

Vordringliche Aufgabe der Flurneuordnung ist es, der Straßenbauverwaltung die benötigten Flächen rechtzeitig und lagerichtig bereitzustellen. Ferner sollen die folgenden Ziele mit der Bodenordnung erreicht werden.

- Verteilung des möglichen Flächenverlustes durch die Straßenbaumaßnahme auf einen größeren Kreis von Eigentümern.
- Minimierung von Durchschneidungsschäden durch Neugestaltung und Zusammenlegung der Flächen.
- Zusammenlegung von unwirtschaftlich geformten Restflächen / Restdreiecken.
- Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe durch weitere Flächenzusammenlegung.
- Zeit- und funktionsgerechte Gestaltung des Wege- und Gewässernetzes
- Senkung der Produktionskosten, Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit.
- Verbesserung der Voraussetzungen für überbetrieblichen Maschineneinsatz.
- Vergrößerung der Schlaglängen und Schlaggrößen durch Aufhebung von nicht mehr benötigten Wegen und Gräben sowie durch Zusammenlegungen, hierdurch Wegfall unnötiger Wegstrecken und Reduzierung unproduktiver Wendezeiten.
- Grenzziehung möglichst parallel zur Bewirtschaftungsrichtung; Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten.
- Planinstandsetzung als Folgemaßnahme zur wertgleichen Landabfindung

#### **3.2 Wegeplanung**

Ziel der Wegeplanung ist die Entwicklung eines abgestuften Ausbaukonzeptes unter besonderer Berücksichtigung der neuen Ortsumgebung zur ausreichenden und sinnvollen Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch:

- Ausbau vorhandener Wege mit nicht ausreichender Tragfähigkeit überwiegend in alter Trasse zur Herstellung eines leistungsfähigen Wegenetzes unter Berücksichtigung der auftretenden Lasten sowie des Verkehrsaufkommens
- teilweise Neutrassierung von Wegen zur Verbesserung der Erschließung und Bewirtschaftung der Restflächen entlang der neuen Ortsumgebung
- Verwendung ökologisch verträglicher Ausbaumethoden unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten

- Entsiegelung und Aufhebung von nicht benötigten Wegen unter Berücksichtigung wertvoller Gehölzbestände
- Regelbefestigung der Wege in 3,0 m Breite, Sicherstellung eines längerfristigen Erhalts der Wegekörper u. a. durch ordnungsgemäße Entwässerung
- Die auszubauenden Wege werden an die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege und an die übergeordneten Straßen mit einer trompetenförmigen Aufweitung angeschlossen.

### **3.3 Gewässer und Rekultivierungen**

Mit den gewässertechnischen Maßnahmen und Rekultivierungen sollen die durch die Umgehungsstraße entstehenden agrarstrukturellen Nachteile durch die Umlegung und Aufhebung von Wegen und Gräben vermindert werden. Des Weiteren sollen bei den Rekultivierungen durch die Aufhebung von nicht mehr benötigten Wegen und Entwässerungsgräben sowie durch die Einebnung von kleineren Geländesprüngen günstigere Schlag- und Bewirtschaftungsformen geschaffen werden. Die Rekultivierung von Wegen und Gewässern wird unter der größtmöglichen Vermeidung von Eingriffen in lineare Gehölz- und Saumstrukturen geplant.

### **3.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

Zur Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist eine Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft entsprechend den Vorgaben der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ (Nds. MELF 2002) erforderlich. Hierzu wurden u. a. flächendeckend die Biotopbestände (gem. dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, von Drachenfels – Naturschutz u. Landschaftspflege in Nds. A/4) des Verfahrensgebietes erfasst und kartografisch dargestellt. Eine detaillierte Erfassung und Bewertung wurde für sämtliche Wege und Gewässer mit angrenzenden Säumen durchgeführt. Des Weiteren wurden die fachlichen Grundzüge für die Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen skizziert. Die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet die Erfassung der im Flurbereinigungsgebiet vorkommenden geschützten Arten sowie die Ermittlung der Wirkungsbetroffenheit von relevanten Arten.

Die Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft mit Prüfung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (Amt für Landentwicklung Hannover / Februar 2009 – Juni 2010) ist im Beiheft 2 enthalten.

## **4. Geplante Maßnahmen der Flurbereinigung**

### **4.1 Allgemeine Angaben**

In der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG sind alle im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens bis zum jetzigen Planungsstand geplanten Anlagen dargestellt. Die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen ist in dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) erläutert. Dort werden der Bestand vor Ausbau und Art und Umfang der Maßnahmen kurz beschrieben.

Die dargestellten Wegebaumaßnahmen sind unvermeidbare Maßnahmen im Sinne einer auf die heutigen Verhältnisse abgestimmten rationellen Bewirtschaftungsweise. Sie dienen der Erschließung der landwirtschaftlichen Betriebe und der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch den Ausbau einiger Wegeseitengräben soll die ordnungsgemäße Entwässerung der Wegekörper und somit ihr längerfristiger Erhalt sichergestellt werden.

Durch die Aufhebung und Neutrassierung einiger Wege sollen die Bewirtschaftungsverhältnisse nach der Durchschneidung der Flächen durch den Bau der Ortsumgehung verbessert werden. Dasselbe gilt für einige der zu rekultivierenden Grabenabschnitte, die für die Entwässerung der Flächen keine Rolle mehr spielen.

Es handelt sich dabei um ein Minimum an Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens nach Neuordnung und Anpassung des Wegenetzes an die gestiegenen Achslasten moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge.

### **4.2 Landbereitstellung für die Straßenbaumaßnahme**

Vordringliche Aufgabe der Flurbereinigung ist die Flächenbereitstellung für das Straßenbauvorhaben. Der Flächenbedarf für das Vorhaben in dem geplanten Flurbereinigungsgebiet ist in Kapitel 2.1 erläutert worden. Um die Landabzüge der Teilnehmer gering zu halten bzw. zu vermeiden, soll die Straßenbauverwaltung durch Grunderwerb den Flächenbedarf möglichst vollständig abdecken. Das Amt für Landentwicklung Hannover bzw. die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG) haben bereits Flächen angekauft und werden diese für die benötigten Ersatzflächen - einschließlich der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - zur Verfügung stellen. Ein Landabzug ist voraussichtlich nicht erforderlich.

### **4.3 Ländliche Straßen und Wege**

Das bisherige Wegenetz weist, auch im Hinblick auf die überörtlichen Verbindungen, eine ausreichend hohe Dichte auf, so dass eine großräumige Neugestaltung vermieden werden kann. Durch den Bau der Ortsumgehung werden zwar einige Wegeverbindungen durchschnitten, diese sind aber im Rahmen der Planfeststellung bereits berücksichtigt worden.

Weiterhin entsprechen viele Wirtschafts- und Verbindungswege nicht mehr den heutigen Anforderungen und Belastungen durch die immer schwerer und schneller gewordenen landwirtschaftlichen Fahrzeuge. Sie bedürfen daher dringend einer Erneuerung und Verstärkung. Diese Maßnahmen lassen sich überwiegend auf den vorhandenen Trassen durchführen.

Allgemein:

Angaben hinsichtlich des Ausführungszeitraumes bzw. vorzuziehender Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) resultieren aus der Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen. Nähere Erläuterungen hierzu werden im Kapitel 4.6.2 gegeben.

Folgende Baumaßnahmen sind geplant:

E.Nr. 100.10, 100.20, 100.21:

Verstärkung eines Schotterweges mit einer Anspritzdecke und Querrinnen zur Vermeidung erneuter Ausspülungen in der Steilstrecke (100.10). Der Ausbau erfolgt auf bestehender Trasse, eine Verbreiterung ist nicht erforderlich. Der Wegeseitenraum ist während der Wegebaumaßnahme durch eine Vor-Kopf-Bauweise zu schützen. Das Zwischenlagern von Baustoffen und das Abstellen von Fahrzeugen auf den angrenzenden Vegetationsflächen ist nicht zulässig. Bäume und Pflanzenbestände sind entsprechend DIN 18 920 zu schützen. Eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich. Die Baueinweisung erfolgt unter Teilnahme der UNB.

Die weitere Anbindung an den Knoten Südwest erfolgt in mittelschwerer Schotterbefestigung (100.20).

Der vorhandene abgängige Durchlass (2 x DN 500) wird durch einen neuen Durchlass DN 800 (100.21) ersetzt, wodurch die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers verbessert wird.

Beide Wegeabschnitte dienen der Erschließung der angrenzenden Ackerflächen südwestlich von Negenborn und der Holzabfuhr (Kl. Everstein).

E.Nr. 101.10, 101.20, 101.21, 101.30, 101.40, 101.50, 101.60, 101.61, 101.70, 101.80, 101.81, 101.90, 101.100:

Der teilweise schmale und unübersichtliche Verbindungsweg zwischen Golmbach und Negenborn wird so ausgebaut, dass ein Begegnungsverkehr u.a. auch mit Radfahrern (Vogeler-Radrundweg) zukünftig möglich ist. Der gesamte Weg wird in mittelschwerer Befestigung (MSB) verstärkt. Der Weg ist in zehn unterschiedliche Ausbauabschnitte unterteilt. Bis auf den Abschnitt 101.50 wird in allen Wegeabschnitten die vorhandene Asphaltdecke erneuert.

E.Nr. 101.10:

Der Wegeabschnitt erhält als Verstärkung des Wegeaufbaus eine neue 3 m breite Asphalttragdeckschicht in vorhandener Trasse.

E.Nr. 101.20, 101.21:

Im Abschnitt 101.20 wird der Weg um 0,5 m verbreitert und der Einmündungsbereich zum Wegeabschnitt 106.10 an die größeren Kurvenradien der landwirtschaftlichen Fahrzeuge angepasst (Aufweitung / Verbreiterung der Asphaltbefestigung).

Der 12 m lange baufällige bestehende Durchlass wird durch einen Durchlass DN 600 (101.21) ersetzt und zusätzlich auf 15 m verlängert. Die Betonrohre werden für den Einbau von Sohlsubstrat (belebte Bodenzone) 15-20 cm tiefer eingebaut.

E.Nr. 101.30:

Die Verstärkung des Wegeabschnittes 101.30 mit einer 3 m breiten Asphalttragdeckschicht auf vorhandener Trasse darf nur außerhalb der Monate April bis Juli erfolgen.

E.Nr. 101.40:

Im Abschnitt 101.40 wird die Wegeachse nach Süden um 0,5 m verschoben, um Platz für einen ausreichend breiten Bankettstreifen (0,5 m) zu schaffen und gleichzeitig die Einsicht in den Weg zu verbessern. Die seitliche Böschung muss dafür verkürzt werden. Die Arbeiten dürfen zwischen April und Juli nicht ausgeführt werden.

E.Nr. 101.50:

Der Weg 101.50 erhält nur eine beidseitige 0,5 m breite befahrbare Verstärkung aus Schotter (Bankette), um den Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Die DIN 18 920 zum Schutz der angrenzenden Vegetationsflächen ist zu berücksichtigen.

E.Nr. 101.60, 101.61:

Im Abschnitt 101.60 ist zusätzlich zum bestehenden Wegeausbau auf der nördlichen Seite eine 50 m lange und bis 3 m breite Ausweichstelle in Asphaltbauweise vorgesehen (Gesamtwegebreite 3 bis 6 m). Der auffällige 10 m lange Gewässerdurchlass DN 800 der Bremke wird durch einen Durchlass DN 1000 ersetzt und muss auf 12,5 m verlängert werden (101.61). Der Einbau von Sohlsubstrat ist vorzusehen.

E.Nr. 101.70:

Im Abschnitt 101.70 wird die Wegeachse um 0,5 m nach Süden verschoben, um Platz für einen ausreichend breiten Bankettstreifen (0,5 m) zu schaffen und gleichzeitig die Einsicht in den Weg zu verbessern. Die seitliche Böschung muss dafür verkürzt werden. Die Baumaßnahme darf zwischen April und Juli nicht ausgeführt werden. Es ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich.

E.Nr. 101.80, 100.81:

Im Abschnitt 101.80 wird die Wegeachse ebenfalls um 0,5 m nach Süden verschoben, um Platz für einen ausreichend breiten Bankettstreifen (0,5 m) zu schaffen und die Einsicht in den Weg zu verbessern. Die seitliche Böschung muss dafür verkürzt werden. Der 8 m lange Gewässerdurchlass DN 800 des Bremkebachs wird im Rahmen des notwendigen Ersatzneubaus durch einen Durchlass DN 1000 ersetzt und nach Süden hin auf 10 m verlängert (101.81), um den Bau ausreichend breiter Bankette für den Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Dazu muss ein Einzelbaum (Esche) entfernt werden. Die Gehölzbeseitigung hat zwischen dem 01.10. – 28.02. zu erfolgen. Der Einbau von Sohlsubstrat ist vorzusehen.

E.Nr. 101.90:

Die Verstärkung des Wegeabschnittes 101.90 mit einer 3 m breiten Asphalttragdeckschicht auf vorhandener Trasse darf nur außerhalb der Monate April bis Juli erfolgen.

E.Nr. 101.100:

Der Gemeindeweg erhält als Verstärkung des Wegeaufbaus eine neue 3 m breite Asphalttragdeckschicht.

E.Nr. 103.10, 103.20, 103.21:

Die Erschließung der östlich der Ortsumgehung liegenden Flächen erfolgt zukünftig über den Weg 103. Für die daraus resultierende zukünftige Verkehrsbelastung wird der Weg 103.10 auf 3,5 m verbreitert (Begegnungsverkehr) und verstärkt. Die Maßnahme darf nicht zwischen April und Juli ausgeführt werden. Die erforderliche Ausgleichsmaßnahme muss vorher fertiggestellt sein (CEF-Maßnahme).

Damit der bisherige Weg zu den nordöstlich liegenden Flächen und zum Steinbruch Timmermann rekultiviert werden kann, wird mit dem Neubau des Weges 103.20 eine neue Verbindung geschaffen. Der Weg wird mit einer Asphalttragdeckschicht befestigt und in 3,0 m Breite ausgebaut. Für die Grabenkreuzung ist ein 10 m langer Durchlass DN 1000 (103.21) erforderlich. Die Betonrohre werden für den Einbau von Sohlsubstrat (belebte Bodenzone) 20-25 cm tiefer eingebaut.

E.Nr. 105:

Zur Schaffung einer Rundwegeverbindung (Rüben-, Maisabfuhr) wird der vorhandene Wirtschaftsweg an der Bocksbreite bis zum Weg 112 verlängert. Der 3 m breite Neubau wird als Schotterweg in mittelschwerer Befestigung ausgeführt. Die Ausführung erfolgt außerhalb der Monate April bis Juli.

E.Nr. 106.10, 106.20, 106.21, 106.30, 106.31 und 106.40:

Der vorhandene Verbindungsweg zwischen Negenborn und Holenberg wird für einen besseren Begegnungsverkehr ausgebaut.

Der Abschnitt 106.10 erhält eine einseitige Verbreiterung nach Süd-Ost auf 3,5 m und eine neue Asphalttragdeckschicht.

Der Abschnitt 106.40 wird ebenfalls einseitig nach Westen auf 3,5 m verbreitert und mit einer neuen Asphalttragdeckschicht verstärkt. Der vorhandene Wegeseitengraben wird hierzu aufgehoben und durch einen Dränsammler ersetzt.

In dem dazwischen liegenden Wegeabschnitt werden nach Westen zwei 45 m lange bis 2m breite Ausweichstellen (Bit) in Verlängerung der bestehenden Überfahrten hergestellt (106.20, 106.21, 106.30, 106.31). Die Grabenverrohrungen (RD DN 500) werden hierzu jeweils von 8m auf 50m verlängert. Die Ausbaubreiten der Wegeabschnitte einschließlich der Ausweichstellen betragen 3 bis 5 m.

Für die Wegeabschnitte 106.10 und 106.40 ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (507.10) erforderlich. Alle 4 Wegebaumaßnahmen dürfen nicht zwischen April und Juli ausgeführt werden.

E.Nr. 106.50:

**2. Planänderung**

Im Anschluss an den bereits verstärkten und verbreiterten Wirtschaftswegeteil von Negenborn nach Holenberg (E.Nr. 106.10) soll die Verbreiterung in 3,5 m Fahrbahnbreite auf einer Länge vom 300 m bis hin zur Gemarkungsgrenze zwischen Negenborn und

Holenberg in bituminöser Befestigung fortgesetzt werden. Des Weiteren soll am Ausbauende in dem Wegeabschnitt ohne vorhandenen Wegeseitengraben eine Ausweichstelle angelegt werden. Diese Stelle eignet sich aufgrund der gegebenen Sichtachsen, um Begegnungsverkehr passieren lassen zu können.

E.Nr. 106.60 und E.Nr. 106.61:

## **2. Planänderung**

Der aus Richtung Holenberg entwässernde Wegeseitengraben wird zurzeit durch einen querenden Durchlass DN 400 in den Entwässerungsgraben zum Mollerbach auf die südöstlichen Wege-seite abgeleitet. Der vorhandene Durchlass ist zu klein dimensioniert, so dass der Wasserabfluss gestört ist. Dieser abgängige Durchlass soll daher durch einen Rohrdurchlass DN 600 (E.Nr. 106.61), höhenmäßig an die vorhandene Grabensohle angepasst, ersetzt werden, um die Entwässerungsverhältnisse in diesem Bereich zu verbessern.

Um einen geeigneten Übergang von der geplanten Wegeverbreiterung E.Nr.106.50 über den neu zu verlegenden Durchlass E.Nr. 106.61 zur bestehenden Fahrbahn in Richtung Holenberg zu erhalten, muss hinter dem Kurvenbereich die bestehende Fahrbahndecke angeschnitten werden.

Dieser 20 m lange Wegeübergang E.Nr. 106.60 wird in 3,0 m Breite in bituminöser Befestigung neu hergestellt.

E.Nr. 107:

Der vorhandene stark ausgespülte 3 m breite Weg (Steilstrecke) wird verstärkt und erhält eine Anspritzdecke zur Vermeidung erneuter Ausspülungen. Das Oberflächenwasser wird über Pflasterrinnen in den Wegeseitenraum geleitet, der zur gezielten Wasserführung als leichte Mulde ausgebildet wird.

Das Zwischenlagern von Baustoffen und das Abstellen von Fahrzeugen auf den angrenzenden Vegetationsflächen sind nicht zulässig. Bäume und Pflanzenbestände sind entsprechend DIN 18 920 zu schützen. Eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

E.Nr. 108:

Der vorhandene 3 m breite Schotterweg wird durch eine zusätzliche Schottertragdeckschicht verstärkt und an den parallel zur OU verlaufenden Wirtschaftsweg in Richtung Knoten Süd angebunden. Der Weg dient neben der Erschließung der angrenzenden Ackerflächen auch der Holzabfuhr.

E.Nr. 111:

Neubau eines 3 m breiten Wirtschaftsweges in leichter Schotterbefestigung zur Erschließung der dortigen Grünlandflächen (Kratzeberg) als Ersatz des derzeitigen Erschließungsweges (705). Der Ausbau erfolgt zuteilungsabhängig.

Der Eingriff ist durch Vor-Kopf-Bauweise auf ein Minimum zu beschränken. Der Weidezaun mit Säumen ist zu erhalten. Das Zwischenlagern von Baustoffen und das Abstellen von Fahrzeugen auf den angrenzenden Vegetationsflächen sind nicht zulässig. Es ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Die Baueinweisung erfolgt unter Teilnahme der UNB.

E.Nr. 112.10, 112.20, 112.21, 112.30, 112.40:

Die 30 m lange Einmündung auf die L 580 wird von 3 m bis auf 6 m Breite auf geweitet und mit einer Asphalttragdeckschicht befestigt.

Der nachfolgende Wegeabschnitt (112.20) ist auf 3m Breite nur leicht befestigt und wird in mittelschwerer Schotterbefestigung verstärkt. Die Maßnahme darf nicht zwischen April und Juli ausgeführt werden. Die erforderliche Ausgleichsmaßnahme muss vorher fertiggestellt sein (CEF-Maßnahme). Der Durchlass DN 1000 des kreuzenden Grabens wird zur Wegeverbreiterung (befahrbarer Wegeseitenraum) auf beiden Seiten mit einer Stirnwand (112.21) gesichert.

Der unbefestigte Wegeabschnitt 112.30 wird in mittelschwerer Schotterbefestigung verstärkt. Durch den Neubau des Abschnittes 112.40 bis zum neu trassierten Weg 105 wird eine Rundwegeverbindung geschaffen. Für den Abschnitt 112.30 muss die Ausgleichsmaßnahme vor Baubeginn fertiggestellt sein. Beide Wegebaumaßnahmen dürfen nicht zwischen April und Juli ausgeführt werden.

E.Nr. 114, 115:

Anlage von 2 Wendemöglichkeiten zur Erleichterung der Rübenabfuhr mit LKW. Der Weg zum Wasserwerk wird in leichter Befestigung als Wendemöglichkeit (114) um den Wasserbehälter herumgeführt. Aufgrund der geringen Benutzung wird sich die Wendeanlage schnell selbst begrünen.

Die zweite Wendemöglichkeit wird zuteilungsabhängig als Wendepplatz (115) im Bereich des Regenrückhaltebeckens an der L 580 angelegt.

Hinweis:

Bei den hier nicht aufgeführten E.Nrn. (nicht vergeben) handelt es sich um Planungsansätze und Alternativen, die im Verlauf des Planungsprozesses aus unterschiedlichen Gründen verworfen wurden und somit an dieser Stelle keine Relevanz mehr haben. Gleiches gilt für die nicht vergebenen E.Nrn. in den folgenden Kapiteln.

E.Nr. 116:

**2. Planänderung**

Der bestehende leicht befestigte Weg, welcher zur Erschließung der Wiesen der Landesforsten dient, weist eine gestörte Wasserführung auf. Der Weg unterliegt aufgrund einer Quelle im Bereich des nordöstlich angrenzenden Grünlandes zur Waldgrenze hin einer ständigen Vernässung. Derzeit entwässert der Weg lediglich auf den vorhandenen Fahrspuren, da er zum einen tiefer als das angrenzende Gelände liegt und zum anderen die Wasserführung im vorhandenen Wegeseitengraben gestört ist.

In einem Ortstermin mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Holzminden wurde festgelegt, dass der Quellüberlauf als Furt gefasst werden soll, wodurch das ankommende Wasser in den auf der südwestlichen Wegeseite befindlichen Seitengraben abgeführt wird. Hierzu muss der Seitengraben im Einlaufbereich und im weiteren Verlauf geräumt werden.

Der Weg selber soll auf 3,0 m Breite in Schotter mit mittelschwerer Befestigung (DoB) verstärkt werden, so dass der Wegekörper insgesamt erhöht wird. Hierdurch kann der Weg wieder ordnungsgemäß in den Seitengraben entwässern.

E.Nr. 117.01:

**2. Planänderung**

Der vorhandene Rohrdurchlass DN 800 soll zur Verbesserung der Entwässerungs- bzw. Vorflutverhältnisse um 20 cm tiefer gelegt werden

**4.4 Gewässerbau**

Im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG wurden folgende Maßnahmen zum Gewässerbau herausgearbeitet.

E.Nr. 300.10, 300.20, 300.21, 300.22:

Der vorhandene Wegeseitengraben der E.Nr. 107, vom Kratzeberg kommend, wird in seinem weiteren Verlauf vor der B 64n nach Westen hin zum Knoten Süd abgeleitet (300.20). Dazu er kreuzt er den vorhandenen Wirtschaftsweg mit einem 8 m langen Durchlass DN 500 (300.22) und die B 64n mit einem 50 m langen Durchlass DN 1000 (300.21). Diese Maßnahme ersetzt die Maßnahmen 902 und 902.01 der Straßenbauverwaltung und soll die Probleme bei Starkregenereignissen entschärfen.

Zwischen dem Durchlass DN 1000 und der Einmündung in den bestehenden Graben Richtung Forstbach wird in der vorgesehenen Ausgleichsfläche (500) eine naturnahe Mulde mit unterschiedlichen Querschnitten angelegt (300.10). Der temporäre Wasser-rückhalt fördert die Entwicklung des geplanten Feuchtbiotops (Feuchtgrünland). Eine Wasserführung erfolgt nur hinter dem Durchlass, danach kann sich das Wasser in der Fläche verteilen.

E.Nr. 302:

Über zwei neue geschlossene Dränstränge DN 200 wird der parallel am Waldrand des Everstein verlaufende Graben an den unterhalb des angrenzenden Grünlandes liegenden Graben angeschlossen, um so die ständige Vernässung dieses Grünlandes zu vermeiden. Die Maßnahme dient nicht der Flächenentwässerung, sondern führt nur das Wasser des Forstweges ab.

E.Nr. 303:

Durch den Neubau dieses Grabens mit Vorflut zum Graben, vom kleinen Kratzeberg kommend, kann die Entwässerung der Ackerflächen „Bocksbreite“ (südlich der L 580) bei gleichzeitiger Rekultivierung eines bestehenden Grabens (710) zur Ackernutzung aufrechterhalten werden. Der Neubau des Grabens darf nicht zwischen April und Juli erfolgen.

E.Nr. 305:

Bei starken Regenfällen kommt es an beiden Grabenböschungen und auch an der angrenzenden Geländeböschung (teilweise alte Bruchsteinwand) des Grabens am Eichholz zu Ausspülungen und Abbrüchen. Eine oberhalb liegende Grünfläche (ehem. Steinbruch) lässt bei entsprechender Grabengestaltung ein unschädliches Ausufer in die bereits tiefer liegende Fläche zu. Dieser natürliche Retentionsraum führt zu einer Entlastung der nachfolgenden Grabenabschnitte.

#### **4.5 Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen**

Durch die Rekultivierung von Gräben und Wegen sollen günstigere Bewirtschaftungseinheiten geschaffen werden und die Schlagformen verbessert werden. Es sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen.

##### E.Nr. 701:

Da die Erschließung der Flächen am Eichholz aus nördlicher Richtung möglich ist, wird der vorhandene Wirtschaftsweg zur Schaffung größerer Schlaglängen rekultiviert.

##### E.Nr. 704.10, 704.20:

Die bisherige Wirtschaftswegeanbindung aus Richtung Duhnemühle / Everstein und Negenborn zum Kratzeberg wird durch die OU Negenborn zerschnitten und über den Knoten Südwest mit Anbindung an den Wirtschaftsweg aus Negenborn Richtung Kratzeberg wieder angebunden. Der verbleibende Abschnitt des Wirtschaftsweges östlich der OU aus Richtung Duhnemühle soll dadurch zur Schaffung einer zusammenhängenden Fläche rekultiviert werden (704.10).

Die wegebegleitende Baumreihe aus verschiedenen Obstgehölzen muss daher ebenfalls entfernt werden (704.20). Die Beseitigung der Gehölze erfolgt in der Zeit vom 01.10. – 28.02.

##### E.Nr. 705.10. und 705.20:

Im Zusammenhang mit dem Wegeneubau (E.Nr. 111) und der Verstärkung des Weges E.Nr. 107 wird der vorhandene Wirtschaftsweg (705.10) zur Schaffung größerer Schläge/Grünlandflächen mit der im Seitenraum stehenden Obstbaumreihe (705.20) rekultiviert. Die Beseitigung der Gehölze erfolgt in der Zeit vom 01.10. – 28.02.

##### E.Nr. 709:

Rekultivierung des vorhandenen Wirtschaftsweges zur Schaffung größerer und zusammenhängender Schläge. Ein Einzelbaum (Salweide) muss entfernt werden. Vor der Rekultivierung ist die zugehörige Ausgleichsmaßnahme (506) auszuführen. Die Beseitigung des Weges ist außerhalb der Monate April bis Juli durchzuführen. Die Gehölzbeseitigung erfolgt in der Zeit vom 01.10. – 28.02.

##### E.Nr. 710:

Im Zusammenhang mit dem Grabenneubau (E.Nr. 303) wird der vorhandene Entwässerungsgraben zur Schaffung größerer Schläge verfüllt und rekultiviert. Die Dränvorflut für die Sauger der angrenzenden Flächen wird durch einen neuen Dränsammler aufrechterhalten. Vor der Rekultivierung ist die Ausgleichsmaßnahme (507.10) auszuführen. Die Beseitigung des Weges ist außerhalb der Monate April bis Juli durchzuführen.

E.Nr. 711:

Rekultivierung des vorhandenen Wirtschaftsweges zur Schaffung größerer und zusammenhängender Schläge östlich des Knotenpunktes der L 580 / Wirtschaftsweg. Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit der Neutrassierung des Weges 103 zu sehen, der zukünftig die Erschließungsfunktion in diesem Bereich übernimmt.

Die Asphaltbefestigung wurde ohne Befund auf PAK und Asbest untersucht. Vor der Rekultivierung sind die Ausgleichsmaßnahmen (506 und 507.10) auszuführen. Die Beseitigung des Weges hat außerhalb der Monate April bis Juli zu erfolgen.

E.Nr. 712:

Rekultivierung des vorhandenen Wirtschaftsweges (Grasweg) zur Schaffung größerer und zusammenhängender Schläge. Vor der Rekultivierung ist die Ausgleichsmaßnahme (507.10) auszuführen. Die Beseitigung des Weges hat außerhalb der Monate April bis Juli zu erfolgen.

E.Nr. 713:

**1. Planänderung**

Auffüllung einer Senke, ohne dabei die Reliefstruktur erheblich zu verändern. Der Bodenauftrag von ca. 30 cm erfolgt großflächig. Lediglich an der tiefsten Stelle der Senke können kleinflächig max. bis zu 60 cm Boden aufgebracht werden. Somit ist gewährleistet, dass die Grundzüge der Topografie erhalten bleiben.

E.Nr. 714:

**1. Planänderung**

Auffüllung am neuen Weg E.Nr. 103.20 (s. Ausschnitt aus der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen), der aufgrund der Topografie in leichter Dammlage gebaut werden muss. Auf einem 90 m langen Wegeabschnitt sollen ca. 50 cm Boden ab Wegekörper aufgebracht werden. Im Weiteren beginnt der Bodenauftrag mit einem 10 m Abstand zum kreuzenden Gewässer. Hier soll Boden zunächst in einer Höhe von ca. 30 cm und dann weiter flach auslaufend aufgetragen werden, um die vorhandene Geländestruktur aufzunehmen.

E.Nr. 715:

**1. Planänderung**

Auffüllung am neuen Weg E.Nr. 103.20 (s. Ausschnitt aus der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen), der aufgrund der Topografie in leichter Dammlage gebaut werden muss. Es sollen ca. 30 cm Boden ab Wegekörper aufgebracht werden. Im Weiteren soll der Auftrag flach auslaufend erfolgen und somit die vorhandene Geländestruktur aufnehmen. Zum angrenzenden Gewässer wird ein Abstand von 10 m eingehalten.

#### **4.6 Landschaftsgestaltende Anlagen**

Die Ergebnisse der o. g. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft bilden die Grundlage für

- die fachliche Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Prüfung des Eingriffstatbestandes sowie Ermittlung geeigneter Kompensationsmaßnahmen)
- die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (maßnahmenbezogene Prüfung sowie Ermittlung von konfliktvermeidenden / –vermindernden Maßnahmen und ggf. CEF – Maßnahmen).

#### **4.6.1 Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)**

Die geplanten Baumaßnahmen wurden hinsichtlich des Eingriffstatbestandes geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen sind überwiegend Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG, die vorrangig ausgeglichen werden müssen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Vorkehrungen zu treffen, u. a. sind die wegebegleitenden Gehölzbestände bei den Baumaßnahmen gem. DIN 18 920 zu schützen.

Im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Vermeidungsmaßnahmen sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen beschrieben und den Eingriffsvorhaben sind die jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zugeordnet, wobei überwiegend eine Maßnahme mehrere Eingriffsvorhaben kompensiert (s. Beiheft 2). Aufgrund der Lage von Grundstücken sind einige Ausgleichsmaßnahmen zweckmäßigerweise größer festgelegt worden, als für die Kompensation erforderlich.

In Form einer Tabelle werden für jedes betroffene Schutzgut den einzelnen Eingriffsvorhaben die Ausgleichsmaßnahmen mit den entsprechenden Größenordnungen gegenübergestellt (s. Übersichten: Eingriff – Ausgleich / Beiheft 2). Die beabsichtigten Maßnahmen können vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 15 BNatSchG kompensiert werden.

#### Auswirkungen durch Wegebaumaßnahmen:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere für das Schutzgut Boden sowie für das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten. Die Versiegelung von Böden ist generell als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Für die Kompensation ist zunächst die Entsiegelung von Flächen erforderlich. Dies geschieht im Flurbereinigungsgebiet durch die Rekultivierung von Wirtschaftswegen. Die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen werden im Kapitel 4.5 sowie im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erläutert. Soweit keine entsprechenden Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen, sind Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu Ruderalfluren oder Brachflächen zu entwickeln oder einer extensiven Nutzung mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen zuzuführen. Für das Schutzgut Arten und Biotope wird darüber hinaus Fläche benötigt (Erläuterungen zu Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes s. Auswirkungen durch Rekultivierungsmaßnahmen). Die erheblichen Beeinträchtigungen werden durch Ausweisung und Entwicklung von Saumstreifen (grabenbegleitend und in Ackerlage) sowie durch Extensivgrünland ausgeglichen.

#### Auswirkungen durch Gewässerbaumaßnahmen:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind für das Schutzgut Arten und Biotope durch den Verlust von Grünland der Wertstufen II bis IV (entsprechend o. g. Leitlinie) zu erwarten. Als Ausgleich findet eine Nutzungsextensivierung auf geeigneten Grünlandflächen statt.

#### Auswirkungen durch Rekultivierungsmaßnahmen:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind für das Schutzgut Arten und Biotope durch die Beseitigung von bewachsenen Schotterwegen, Graswegen, Wegesäumen sowie Gräben mit Ufersäumen zu erwarten. Das bedeutet den Verlust von Ruderalfluren, die überwiegend der Wertstufe III (entsprechend o. g. Leitlinie) zuzuordnen sind und zudem ein wichtiges Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel der offenen Kulturlandschaft sind (z. B. Feldlerche und Wachtel, s. auch maßnahmenbezogene Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen). Um den Verlust an Ruderalfluren auszugleichen, werden 6,5 und 10 m breite Saumstreifen entwickelt. Diese Maßnahmen werden sowohl zeitlich als auch räumlich derart angeordnet und ausgestattet, dass sie zugleich den artenschutzrechtlichen Verpflichtungen Rechnung tragen.

Des Weiteren wird das Landschaftsbild durch den Verlust von gliedernden Obstbaumreihen erheblich beeinträchtigt. Entlang einer Nutzungsgrenze Acker / Grünland sowie wegebegleitend werden Obstbäume gepflanzt, um das Landschaftsbild aufzuwerten.

#### **4.6.2 Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (§ 44 BNatSchG / Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL / Art. 5, 9 und 13 VS-RL)**

Die sich aus den rechtlichen Grundlagen ergebenden Anforderungen an eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange werden für jede beabsichtigte Bau- bzw. Rekultivierungsmaßnahme dargestellt und beschrieben (s. Maßnahmenblätter, Beiheft 2).

#### Konfliktvermeidende und –vermindernde Maßnahmen:

Zunächst sind Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen zu treffen, um die ökologische Funktion der von den beabsichtigten Baumaßnahmen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist es erforderlich, Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Insbesondere Graswege, Wege- und Ufersäume aber auch die Ackerflächen dienen den im Flurbereinigungsgebiet relevanten Arten als Bruthabitat oder werden für eine erfolgreiche Jungenaufzucht (Nahrung, Deckung etc.) benötigt.

Folgende Bau- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen mit Vorkommen gefährdeter Arten (Feldlerche, Wachtel) dürfen nicht in der Zeit von April bis Juli (Hauptbrutzeit) ausgeführt werden:

Wegebau: E.Nr. 101.30, 101.40, 101.70, 101.90, 103.10, 105, 106.10, 106.20, 106.30, 106.40, 112.20, 112.30, 112.40

Gewässerbau: E.Nr. 303

Rekultivierungen: E.Nr. 709, 710, 711, 712

#### CEF – Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Sofern Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen allein eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer geschützten Art nicht gewährleisten, können funktionserhaltende Maßnahmen eine Verbotverletzung verhindern. Derartige Maßnahmen, die die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichern, werden als CEF – Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet und

- erfüllen ihre Funktion vollständig, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird, so dass die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art durchgängig, also ohne Unterbrechung gewahrt werden kann und
- müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen, beispielsweise den Lebensraum der betroffenen Population erweitern.

Zur Verbesserung der Lebensraumfunktion der relevanten Arten bzw. zur Unterstützung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der jeweiligen Arten sind die folgenden CEF – Maßnahmen vorgesehen:

- Ausweisung eines grabenbegleitenden Saumstreifens: E.Nr. 507.10
- Ausweisung eines Saumstreifens in Ackerlage: E.Nr. 506

Die Maßnahmen werden im nächsten Abschnitt „Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen (CEF – Maßnahmen)“ erläutert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Schädigungs- und / oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

#### **4.6.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen (CEF – Maßnahmen)**

##### E.Nr. 500:

Herausnahme einer 2.070 m<sup>2</sup> großen Fläche aus intensiver Grünlandnutzung und Entwicklung eines Feuchtbiotopes. Durch eine naturnahe Wasserführung wird für einen temporären Wasserrückhalt gesorgt. Entwicklung von Feuchtgrünland durch Nutzungsexten-sivierung.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

Mahd: 1-2 mal im Jahr zwischen Juni und Oktober

Ausgleichsmaßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 300.10

E.Nr. 501:

Pflanzung einer Obstbaumreihe auf Grünland entlang der Nutzungsgrenze zum Acker. Es werden 34 hochstämmige Obstbäume (StU 10-12 cm) mit einem Abstand von ca. 10 m gepflanzt. Verwendung von regionaltypischen Sorten. Der Pflanzstreifen ist 4 m breit.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

Kulturschnitt der Obstbäume alle 3-5 Jahre, Schnittgut abtransportieren

Mahd: 1-2 mal im Jahr ab Mitte Juli

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 704.20 und 705.20 (jeweils mit den entsprechenden Anteilen)

E.Nr. 502:

Herausnahme einer 1.340 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung als wegebegleitenden Saumstreifen / -fläche (Breite: 5 – 28 m / Länge: 140 m). Pflanzung einer Obstbaumreihe bzw. -gruppe bestehend aus 16 hochstämmigen Obstbäumen (StU 10-12 cm) im Abstand von ca. 10 m. Verwendung von regionaltypischen Sorten.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

Kulturschnitt der Obstbäume alle 3-5 Jahre, Schnittgut abtransportieren

Mahd: 1-2 mal im Jahr ab Mitte Juli

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 704.20 und 705.20 (jeweils mit den entsprechenden Anteilen)

E.Nr. 503:

Herausnahme einer (mind.) 180 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) und Entwicklung eines extensiv zu nutzenden Grünlandbereiches mit biotopverbindender Funktion zu vorhandenen Saum- und Gehölzstrukturen. Einsaat einer extensiven Grünlandmischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft / „Regio-Saatgut“).

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

Mahd: 1-2 mal im Jahr zwischen Juni und Oktober

Ausgleichsmaßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 114

E.Nr. 504:

Herausnahme einer 3.350 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) und Entwicklung eines extensiv zu nutzenden Grünlandbereiches mit biotopverbindender Funktion zu vorhandenen Saum- und Gehölzstrukturen. Einsaat einer extensiven Grünlandmischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft / „Regio-Saatgut“).

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

Mahd: 1-2 mal im Jahr zwischen Juni und Oktober, möglichst von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite; Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur in unregelmäßigen Abständen gemäht werden; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; kein Einsatz von Düngemitteln

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 101.80, 105, 106.30, 106.40, 107, 112.40, 115 und 305 (jeweils mit den entsprechenden Anteilen)

E.Nr. 505:

Pflanzung einer Obstbaumreihe auf einem wegebegleitenden Saumstreifen mit biotopverbindender Funktion zu vorhandenen Gehölzbeständen. Es werden 5 hochstämmige Obstbäume (StU 10-12 cm) mit einem Abstand von ca. 10 m gepflanzt. Verwendung von regionaltypischen Sorten.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

Kulturschnitt der Obstbäume alle 3-5 Jahre, Schnittgut abtransportieren

Mahd: 1-2 mal im Jahr ab Mitte Juli

Ausgleichsmaßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 705.20

E.Nr. 506:

Herausnahme einer 3.250 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen / Breite: 10 m / Länge: 325 m). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 7 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

jährlicher Umbruch nach der Ernte

CEF – Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 112.30, 709 und 711 (mit dem entsprechenden Anteil)

E.Nr. 507.10:

Herausnahme einer 5.620 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 6,5 m / Länge: 865 m).

Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 10 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährlicher Umbruch nach der Ernte

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 101.20, 101.50, 101.80, 106.21, 106.31 und 704.10

CEF - Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 101.70, 103.10, 106.10, 106.40, 112.20, 710, 711 und 712 (jeweils mit den entsprechenden Anteilen)

E.Nr. 507.10:

**2. Planänderung**

**Plangenehmigte Ausgleichsmaßnahme** für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 101.50 und 103.10.

Dieser Anteil der E.Nr. 101.50 (hier für das Schutzgut Boden) entfällt.

**Plangenehmigte CEF-Maßnahme** für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 101.20, 101.50, 101.70, 101.80, 103.10, 106.10, 106.21, 106.31, 106.40, 112.20, 704.10, 710, 711 und 712 (jeweils mit den entsprechenden Anteilen).

Hinzu kommt ein Anteil der E.Nr. 106.50 (hier für das Schutzgut Arten und Biotope).

Die Ausgleichsmaßnahme / CEF-Maßnahme selbst bleibt unverändert: grabenbegleitender Saumstreifen (Breite: 6,5 m / Länge: 865 m) mit Lebensraumfunktion für die Feldlerche.

E.Nr. 507.20:

Herausnahme einer 3.010 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 7 m / Länge: 430 m). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 5 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

jährlicher Umbruch nach der Ernte

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 101.20, 101.40, 101.60, 101.70, 101.80, 103.20, 106.10, 106.20 und 112.10 (jeweils mit den entsprechenden Anteilen)

E.Nr. 508:

Pflanzung einer Baumreihe bestehend aus 10 großkronigen Bäumen (z.B. Eiche, Esche) mit biotopverbindender Funktion zu vorhandenen Gehölz- und Grünlandstrukturen. Verwendung gebietsheimischer Gehölze, daher werden Art und Qualität entsprechend der Verfügbarkeit gewählt. Alternativ können auch Weidensetzstangen gesetzt werden. Der Abstand zur Ackergrenze beträgt mindestens 5 m. Sicherung der Fläche durch Setzen von 2 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

überwiegend keine Maßnahmen erforderlich; Gebot der Schnittvermeidung

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 101.81 und 709

E.Nr. 509:

Herausnahme einer 390 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der intensiven Grünlandnutzung und Entwicklung eines wegebegleitenden Saumstreifens (Breite: 3 m / Länge: 130 m; zwischen Weidezaun und Weg). Der alte Weidezaun mit seinen Säumen bietet biotopbildende Kleinstrukturen und der zu bauende Weg wird sich aufgrund der geringen Benutzung kurzfristig begrünen. Somit hat diese Maßnahme zugleich eine biotopverbindende Funktion. Entwicklung des Grünlandes durch 1-2malige Mahd zwischen Juni und Oktober und Abfuhr des Mähgutes.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

Mahd: 1-2 mal im Jahr zwischen Juni und Oktober, ggf. Abfuhr des Mähgutes

Ausgleichsmaßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 111

E.Nr. 510:

## **2. Planänderung**

Herausnahme einer 1.810 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Zulassen der sukzessiven Entwicklung. Mit biotopverbindender Funktion, da die Fläche unmittelbar an eine Ausgleichsmaßnahme der Straßenbauverwaltung (E.Nr. 916) grenzt, die ebenfalls der Sukzession überlassen werden soll.

Art der Unterhaltung: keine

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 101.50, 106.50 und 116 (jeweils mit den entsprechenden Anteilen).

### **4.7 Sonstige Maßnahmen (Änderungen der Planfeststellung zur OU B 64n)**

Im Rahmen der Planfeststellung zum Bau der B 64n einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen wurden sowohl einige Wegeanschlüsse und Ersatzwege sowie einige landschaftsgestaltende Anlagen ohne ausreichende Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Erfordernisse und Belange hinsichtlich einer rationellen Flächenbewirtschaftung geplant.

Im Rahmen der Aufstellung des hier vorliegenden Planes nach § 41 FlurbG ist es deshalb erforderlich, sowohl einige Wegestücke als auch landschaftsgestaltende Anlagen an die zukünftige Erschließung und Flächeneinteilung anzupassen.

Folgende planfestgestellte Maßnahmen sollen durch diesen Plan geändert werden:

E.Nr. 900.10:

Auf den Ausbau des Weges parallel zur OU kann verzichtet werden, da die Bewirtschaftungsrichtung im Rahmen der Neuzuteilung geändert wird.

E.Nr. 900.20 und E.Nr. 901:

Der Anschluss vom Knotenpunkt an das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch die Neutrassierung des Weges 900.40 mit direkter Querung der L 580 neu gestaltet, so dass die planfestgestellten Wegeabschnitte entbehrlich sind. Die am Weg 901 geplante Obstbaumreihe erhält einen neuen Standort.

E.Nr. 900.40:

Zwischen dem Weg 103 und dem parallel zur OU verlaufenden Wirtschaftsweg wird durch den Neubau eines Weges in mittelschwerer Befestigung mit Asphalttragdeckschicht eine Verbindung im Bereich des Knotens Ost an das landwirtschaftliche Wegenetz östlich der L 580 hergestellt. Die ursprünglich von der TG geplante Maßnahme (E.Nr. 113) wird nun

von der Straßenbauverwaltung (Träger des Vorhabens) im Rahmen der OU Negenborn ausgeführt.

E.Nr. 901 in Verbindung mit E.Nr. 908

Der wegebegleitende Saumstreifen mit Pflanzung einer Obstbaumreihe (E.Nr. 901) wird an anderer Stelle durch Extensivgrünland mit Pflanzung von 18 Obstbäumen (E.Nr. 908) ersetzt.

E.Nr. 902 und E.Nr. 902.01:

Auf den Ausbau des planfestgestellten Gewässerabschnitts und des Durchlassbauwerks kann verzichtet werden. Die Entwässerung wird über die geänderte Wasserführung der E.Nr. 300.20 mit dem Durchlass E.Nr. 300.21 bis zum geplanten Retentionsraum E.Nr. 300.10 und Feuchtbiotop E.Nr. 500 neu geregelt.

E.Nr. 904 in Verbindung mit E.Nr. 909:

Die ursprünglich vorgesehene Brachfläche an der Bremke (E.Nr. 904) wird in gleicher Größe als Extensivgrünland an den Weg zum Steinbruch verlegt (E.Nr. 909). Die vorhandene Grabenverrohrung in der Fläche wird entfernt. In die Fläche werden 10 großkronige Bäume gepflanzt (E.Nr. 508).

E.Nr. 906 in Verbindung mit E.Nr. 905.10, 905.20:

Die Ausgleichsfläche E.Nr. 906 wird als Gewässerrandstreifen an den Bremker Bach (E.Nr. 905.10, 905.20) verlegt.

E.Nr. 910 in Verbindung mit E.Nr. 911:

Die Pflanzung von Gehölzgruppen und Solitär-bäumen mit gehölzfreien Sukzessionsflächen (E.Nr. 910) wird um ca. 150 m in südliche Richtung an die zukünftige Bewirtschaftungsgrenze verschoben (E.Nr. 911).

E.Nr. 912 und E.Nr. 912.01:

**2. Planänderung**

Die ursprünglich planfestgestellte Entsiegelung eines Wegeteilstückes und der vorgesehene Ausbau des Wegedurchlasses (siehe Bauwerksverzeichnis Lfd. Nr. 29 der Plafe B 64 OU Negenborn) entfallen. Dieses Wegstück dient weiterhin zur Umfahrung der für Erntemaschinen (größer als 3,50 m Breite) nicht passierbaren neuen Wirtschaftswegebrücke BW NE 1b. Der bestehenbleibende Durchlass DN 1000 muss hierfür erneuert und verlängert werden, um für die weitere Beanspruchung eine ausreichend überfahrbare Breite zu erreichen.

E.Nr. 913:

**2. Planänderung**

Eine Teilfläche der Ausgleichsmaße -A 14- der Plafe B 64 OU Negenborn wird lagemäßig gedreht und kommt nicht im geplanten Umfang zur Ausführung. Als Ersatz dieser Teilfläche sind die Maßnahmen E.Nr. 914 und 916 (tlw.) vorgesehen.

E.Nr. 914:

**2. Planänderung**

Herausnahme einer 1.950 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Zulassen der sukzessiven Entwicklung mit Pflanzung von Gehölzgruppen.

Ausgleichsmaßnahme für die entfallende E.Nr. 913 (tlw.)

E.Nr. 915:

**2. Planänderung**

Eine Teilfläche der Ersatzmaße -E 20- der Plafe B 64 OU Negenborn (siehe Maßnahmenblatt E 20.7) kommt nicht zur Ausführung. Als Ersatz dieser Teilfläche ist die Maßnahme E.Nr. 916 (tlw.) vorgesehen.

E.Nr. 916:

**2. Planänderung**

Herausnahme einer 2.890 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Zulassen der sukzessiven Entwicklung.

Ausgleichsmaßnahme für die entfallenden E.Nrn. 912, 913 (tlw.) und 915

## **5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

### **5.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen**

Bei den verfahrensbezogenen Umweltauswirkungen ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekten zu unterscheiden:

- Baubedingte Umweltauswirkungen treten lediglich während der Bauphase auf und sind damit zeitlich befristet.
- Anlagebedingte Umweltauswirkungen resultieren aus der Umsetzung von Baumaßnahmen und sind zeitlich unbefristet wirksam (z. B. Flächenversiegelung durch Wegebau).
- Betriebsbedingte Umweltauswirkungen beschränken sich auf die Nutzungszeiten (z. B. Maschinenlärm), so dass sie sowohl kontinuierlich als auch unregelmäßig auftreten können.

Von dem Vorhaben sind baubedingte Umweltauswirkungen während der Wegebau- und Rekultivierungsarbeiten zu erwarten. Aus der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen resultieren anlagebedingte Umweltauswirkungen. Betriebsbedingte Umweltauswirkungen spielen praktisch keine Rolle.

Von ihrem Umfang her bleiben die umwelterheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Verfahrensgebiet beschränkt.

### **5.2 Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens**

#### Schutzgut Menschen

Da das Vorhaben im Außenbereich stattfindet, sind keine Siedlungen betroffen. Desgleichen werden keine Grün- oder Freizeitanlagen in Anspruch genommen.

Während der Bauphase können punktuelle Einschränkungen für die Naherholung auftreten, z. B. durch zeitweilig gesperrte Wege und den Baustellenbetrieb als solchen. Die umwelt-erheblichen Auswirkungen bleiben voraussichtlich gering.

Soweit vorhandene Wege durch Rekultivierungsmaßnahmen aufgehoben werden, entstehen andererseits mit dem Aus- und Neubau von ländlichen Wegen verbesserte Durchgangs- und Verbindungsmöglichkeiten für Spaziergänger und Radfahrer.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Menschen nicht zu erwarten.

### Schutzgut Tiere

Verluste von Nahrungs- und Bruthabitaten für geschützte Vogelarten (z. B. Feldlerche und Wachtel) entstehen aufgrund der Beseitigung von bewachsenen Schotterwegen, Graswegen, Wegesäumen sowie Gräben mit Ufersäumen auf insg. 7.400 m<sup>2</sup>.

Es werden gleichwertige Saumstrukturen, die ihre ökologische Funktion vor Beginn der Baumaßnahmen erfüllen, neu angelegt (Saumstreifen in Ackerlage und grabenbegleitend, s. Maßnahmenbeschreibung beim Schutzgut Pflanzen).

Für das Schutzgut Tiere bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zurück.

### Schutzgut Pflanzen

Durch die geplanten Wegebau- und Rekultivierungsmaßnahmen gehen insg. 6.400 m<sup>2</sup> Saumstrukturen (Wegesäume, Ufersäume und Graswege) verloren, die halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte der Wertstufe III aufweisen. Der Verlust von 100 m<sup>2</sup> eines Biotoptyps der Wertstufe IV sowie 790 m<sup>2</sup> Entwicklungsfläche eines FFH-Lebensraumtyps ist geringfügig. Geeignete Maßnahmen, die den Funktionsverlust vollständig ausgleichen, werden ausgewiesen und entwickelt (tlw. auch Nahrungs- und Bruthabitat für geschützte Vogelarten, s. Schutzgut Tiere / zudem geht ein Teil des Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden hier mit ein):

- Saumstreifen am Graben in der Feldlage „Bocksbreite“: 5.200 m<sup>2</sup>
- Saumstreifen in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen): 3.200 m<sup>2</sup>
- Saumstreifen, wegbegleitend: 1.700 m<sup>2</sup>
- Extensivgrünland: 900 m<sup>2</sup>
- Nasswiese: 1.500 m<sup>2</sup>

Die wegebegleitenden Gehölzbestände werden gemäß DIN 18 920 gesichert und geschützt. Der Mindestabstand zwischen Gehölzen und Wegeseitenraum beträgt 1,5 m.

Im Zuge der Beseitigung von zwei Wirtschaftswegen können darüber hinaus 26 Obstbäume nicht erhalten werden. Eine Pflanzung von insg. 55 Obstbäumen (regionaltypische Sorten) ist vorgesehen.

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen zurück.

### Schutzgut Boden

Die Neuanlage und die Verbreiterung von Wegeverbindungen führen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Teil- und Vollversiegelung von Boden ohne sowie mit besonderen Werten. Eine Teilversiegelung soll auf 5.500 m<sup>2</sup> stattfinden und 2.800 m<sup>2</sup> sollen vollversiegelt werden (davon sind 1.200 m<sup>2</sup> bereits teilversiegelt).

Demgegenüber steht eine Entsiegelung von 2.900 m<sup>2</sup>.

Um die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden vollständig auszugleichen, werden 6.100 m<sup>2</sup> bisher ackerbaulich genutzte Flächen aus der Bewirtschaftung genommen, um sie ökologisch-funktional in einen naturnäheren Zustand zu versetzen, u. a. Fortführung des o. g. grabenbegleitenden Saumstreifens (damit verbunden auch Schaffung von Lebensraum z B. für Feldlerche und Wachtel).

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zurück.

### Schutzgut Wasser

Von den Baumaßnahmen (Wege-, Gewässerbau und Rekultivierungen) geht keine Gefährdung des Grundwassers aus. Sie greifen nicht in den Grundwasserleiter ein.

Die Wege werden überwiegend mit einer Deckschicht ohne Bindemittel neu- bzw. ausgebaut. Eine erhebliche Auswirkung auf den Oberflächenabfluss ist daher nicht zu erwarten. Zur Schaffung von Retentionsvolumen wird ein Grabenabschnitt aufgeweitet sowie eine naturnahe Mulde angelegt.

Das natürliche Gewässernetz wird weder strukturell beeinträchtigt noch stofflich belastet. Stattdessen wird mit der Anlage eines Gewässerrandstreifens am „Bremkebach“ Vorsorge gegen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft getroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

### Schutzgut Luft / Klima

Umwelterhebliche Auswirkungen für das örtliche Klima sind nicht zu erwarten.

Das Schutzgut Luft / Klima ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

### Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Landschaftsbild können während der Bauphase auftreten, z. B. durch Bodenzwischenlagerungen. Sie sind jedoch zeitlich befristet und überschreiten nicht die Schwelle zur Erheblichkeit.

Zwei Obstbaumreihen als gliedernde und belebende Landschaftselemente können nicht erhalten werden. Zur Aufwertung und Gliederung des Landschaftsbildes werden in dem Raum Obstbäume an der Nutzungsgrenze Acker / Grünland sowie an Wegen gepflanzt.

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft zurück.

#### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die erfassten Bau- und Bodendenkmale werden von den Maßnahmen nicht berührt.

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

### **5.3 Wechselwirkungen und Fazit**

Es sind von dem Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die über die dargestellten Sachverhalte zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehen oder deren grundsätzliche Auswirkungen nicht vorhersehbar sind.

Die Beurteilung basiert auf der „Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft“ (Amt für Landentwicklung Hannover / Februar 2009 – Juni 2010).

Soweit von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ausgehen können, sind diese teilweise vermeidbar (Schutzgut Tiere) oder sie werden, soweit sie nicht vermieden werden können, durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen (Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Landschaft).

Die Schutzgüter Menschen, Wasser, Luft / Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht oder nur marginal betroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, bleiben für kein Schutzgut zurück.